

**Nutzungsordnung**

**ab**

**01.01.2015**

**Ordnung**  
**für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen**  
**der Gemeinde Namborn**  
**vom 8. Februar 2007**  
**mit erster Änderung vom 04. Dezember 2014**

**I. Allgemeine Vorschriften**

---

**§ 1**  
**Sachlicher Anwendungsbereich**

Die vorliegende Ordnung ist auf alle öffentlichen Einrichtungen anzuwenden, die von der Gemeinde Namborn zur Nutzung vergeben werden und in der Anlage zu dieser Nutzungsordnung aufgeführt sind. Diese Anlage ist rechtlich Bestandteil dieser Ordnung. Soweit dort aufgeführte Gebäude Räumlichkeiten beinhalten, die der Dauernutzung unterliegen, gelten besondere Regelungen.

**§ 2**  
**Zweckbestimmung der Einrichtungen**

- (1) Die Einrichtungen dienen vorwiegend der Durchführung von Veranstaltungen der nachfolgenden öffentlichrechtlichen (a) und privatrechtlichen Vereinigungen (b):
- a) die Gemeinde einschließlich der in der Trägerschaft der Gemeinde befindlichen Institutionen (wie z. B. der Schulen, der Kindergärten und der Freiwilligen Feuerwehr), die Religionsgemeinschaften sowie sonstige öffentlichrechtliche Träger und öffentliche Bildungseinrichtungen.
  - b) die gemeinnützigen Organisationen sowie die Vereine und Gruppen:
    - des politischen Bereichs,
    - des sportlichen Bereichs,
    - des Kulturbereichs,
    - des sozialen und Jugendbereichs,
    - des sonstigen Freizeitbereichs.
- (2) Die Einrichtungen dienen der Durchführung von Veranstaltungen, die im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen; im Einzelnen sind zu nennen das sportliche Training und Veranstaltungen mit sportlichem, kulturellem und vorwiegend sozialem Charakter sowie Freizeitveranstaltungen.  
Schulräume können mit Zustimmung des Schulleiters zur außerschulischen Nutzung vergeben werden.
- (3) Die Einrichtungen können auch für sonstige Zwecke, insbesondere gewerbliche und geschäftsmäßige Zwecke, zur Verfügung gestellt werden, sofern dadurch die Zweckbestimmung gemäß Absatz 1 und 2 nicht gefährdet wird.

- (4) Veranstaltungen der Gemeinde und der in ihrer Trägerschaft befindlichen Institutionen gehen anderen Veranstaltungen vor. Dringenden Eigenbedarf teilt die Gemeinde dem Nutzer unverzüglich mit.
- (5) Eine Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen durch auswärtige Vereine, Gruppen und Privatpersonen ist nur zulässig, wenn nach Befriedigung der einheimischen Nachfrage noch freie Nutzungskapazitäten vorhanden sind.

Um eine auswärtige Nutzung handelt es sich, wenn eine Privatperson nicht ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Namborn hat bzw. der Verein/die Gruppe nicht seinen /ihren Sitz in der Gemeinde hat. Veranstaltungen von nicht rechtsfähigen örtlichen Gruppierungen, die in der Trägerschaft eines Kreis- oder Landesverbandes durchgeführt werden, gelten als einheimische Veranstaltungen.

### **§ 3 Nutzungsarten**

Für das in dieser Satzung geregelte Verfahren sowie die hiernach begründeten Rechte und Pflichten wird neben dem Schulsport zwischen den nachfolgenden Nutzungsarten unterschieden:

1. Regelmäßige Nutzer (Trainings-, Pflichtspiel- und Probenbetrieb; Turniere und Wettkämpfe)
2. Veranstaltungen

## **II. Einleitung des Verwaltungsverfahrens**

---

### **§ 4 Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf die Nutzung der Liebenburghalle und der Schulturnhallen ist schriftlich, spätestens einen Monat vor dem Tag der Veranstaltung, bei der Gemeinde Namborn zu stellen. Die Nutzung der Bürgerhäuser und Säle ist bei dem zuständigen Ortsvorsteher zu beantragen. Die Zeiten der Nutzung der Hallen durch die Schulen im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportbetriebes sind zu Beginn eines jeden Schuljahres der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Für die regelmäßige Nutzung der Hallen und Säle ist ebenfalls ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde zu stellen. Änderungen der Belegungszeiten sind schriftlich mitzuteilen.
- (3) In den Anträgen für Veranstaltungen ist vom Veranstalter eine Person anzugeben, die während der Nutzungszeit (Auf- u. Abbau, Veranstaltungstag/e) immer zu erreichen ist.
- (4) Die regelmäßigen Nutzer teilen schriftlich die Übungsleiter mit und müssen bei Änderungen unverzüglich die Gemeinde informieren.

## **§ 5 Antragsteller**

- (1) Antragsteller können sein:
  - a) natürliche und juristische Personen
  - b) Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
  - c) Behörden.
- (2) Im Übrigen werden Nutzungserlaubnisse für nichtrechtsfähige Vereine oder Gruppierungen in der Weise beantragt, dass dieser Antrag von einer Einzelperson, die von der Gruppierung beauftragt wurde, gestellt wird. Eines Nachweises dieser Beauftragung bedarf es grundsätzlich nicht.
- (3) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb ihres gesetzlichen Auftrages gelten als gemeindliche Veranstaltungen (§ 8 Feuerschutzgesetz).
- (4) In den Fällen, in denen die örtlichen Organisationen auf Ortsebene keine Rechtsfähigkeit besitzen, kann auf entsprechenden Antrag die Nutzung auch zugunsten des Landes- oder Kreisverbandes erfolgen, sofern diese rechtsfähig sind.
- (5) Bei mehreren Antragstellern für die gleiche Veranstaltung ist ein Hauptverantwortlicher zu benennen.

### **III. Verwaltungsverfahren in besonderen Fällen**

## **§ 6 Aufstellung von Belegungsplänen**

- (1) Die von der Gemeinde erstellten Veranstaltungskalender für die Hallen enthalten die ein- bzw. mehrtägige Veranstaltungen.
- (2) Für die regelmäßige Nutzung der Hallen (§ 3 Nr. 1) wird von der Gemeinde pro Halle ein Belegungsplan aufgestellt. Der Sommer-Belegungsplan gilt jeweils für die Zeit vom 01.04. bis 30.09., der Winterbelegungsplan jeweils vom 01.10. bis 31.03. Die Belegungspläne werden in der jeweiligen Halle ausgehängt.
- (3) Im Falle von Terminüberschneidungen kann der Bürgermeister zu einer Sitzung zur Aufstellung der Belegungspläne einladen. Für jeden Verein sollte ein Vertreter entsandt werden. Nicht anwesende Antragsteller können unberücksichtigt bleiben. Auch ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Einganges der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Wird im Verlauf dieser Sitzung keine Einigung erzielt, stellt der Bürgermeister die Belegungspläne nach pflichtgemäßem Ermessen auf.

- (5) Die Bearbeitung von Anträgen, die vor Aufstellung der Belegungspläne gestellt werden, kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückgestellt werden. Dem Antragsteller wird in diesem Fall ein Zwischenbescheid erteilt.

#### **IV. Zuteilung einer gemeindlichen Einrichtung an den Nutzer**

---

##### **§ 7**

##### **Rechtsverhältnis der Gemeinde im Verhältnis zum Nutzer**

Der Nutzer steht mit der Gemeinde in einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis.

##### **§ 8**

##### **Privatrechtlicher Vertrag**

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung gemeindlicher Einrichtungen wird durch eine schriftliche Zusage erteilt, durch deren Annahme ein Gestattungsvertrag zustande kommt. Die in dieser Nutzungsordnung bzw. in der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung geregelten Rechten und Pflichten des Nutzers werden Bestandteil des Vertrages. Ergänzend gelten die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über die Miete (§§ 535 ff BGB).
- (2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde die zugeteilten Räume weiterzuvermieten oder Belegungszeiten an andere Nutzer abzugeben.

##### **§ 9**

##### **Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens**

- (1) Der Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Nutzung ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen des § 2 der Ordnung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Bürgermeister kann die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Zuteilung durch verwaltungsinterne Richtlinien oder durch Erlass von Hausordnungen konkretisieren. Dies dient dazu, im Rahmen der Zweckbestimmung gemeindlicher Hallen und Säle die Gleichbehandlung der Antragsteller sicherzustellen.

##### **§ 10**

##### **Verweigerung der Nutzung gemeindlicher Einrichtungen**

- (1) Ein Anspruch auf Zuteilung gemeindlicher Einrichtungen besteht nicht.
- (2) Versagungsgründe bestehen insbesondere bei
- a) Veranstaltungen verfassungswidriger Organisationen,
  - b) gesetzeswidrigen Veranstaltungen oder Verstößen gegen die guten Sitten,
  - c) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - d) erheblicher Verletzung der Pflichten aus einem früheren Nutzungsverhältnis
  - e) dringenden Reparaturen,

- f) Generalreinigungen,
- g) saisonaler Schließung,
- h) den von der Verwaltung festgesetzten Betriebsruhetagen,
- i) nicht rechtzeitiger Antragsstellung.

### **§ 11 Auflagen**

Der Gestattungsvertrag über die Nutzung kann mit Auflagen verbunden werden (z. B. Kaution, Sicherheitsdienst usw.), die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung sicherstellen.

### **§ 12 Rücktritt vom Vertrag**

Gestattungsverträge, insbesondere bei einem regelmäßig wiederkehrenden Gebrauch, werden unter der Bedingung abgeschlossen, dass die Gemeinde bei Eigenbedarf oder bei überwiegendem öffentlichen Interesse berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.

## **V. Rechte und Pflichten aus dem Nutzerverhältnis**

---

### **§ 13 Rechtsverhältnisse aufgrund Anstaltsnutzung**

Die nachfolgenden Rechte und Pflichten gelten, wenn

- a) über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist,
- b) die gemeindlichen Einrichtungen ohne Begründung eines Rechtsverhältnisses tatsächlich genutzt werden.

### **§ 14 Hausordnungen**

- (1) Für die öffentlichen Einrichtungen gemäß der Anlage kann der Bürgermeister bei Bedarf Hausordnungen erlassen.
- (2) Der Nutzer hat die Vorschriften der in Betracht kommenden Hausordnung und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten.

### **§ 15 Sorgfalts- und Meldepflichten**

- (1) Der Nutzer hat bei Übernahme der Sache von der Gemeinde festzustellen, ob diese sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich dem laut Aushang diensthabenden Hausmeister bzw. einem

anderen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Ist kein Vertreter der Gemeinde erreichbar, so genügt der Nutzer seiner Meldepflicht durch Eintragung in das in der Räumlichkeit ausliegende Schadenbuch oder aushängende Schadenblatt. § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der Verantwortliche der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass die Nutzung schadhafter Einrichtungen unterbleibt.

- (2) Bei Veranstaltungen (§ 3 Nr. 2) hat die Übernahme der Sache und die Prüfung auf Mängel, Schäden und Vollständigkeit in Gegenwart eines Vertreters der Gemeinde zu erfolgen.
- (3) Der Nutzer ist verantwortlich dafür, dass Verschmutzungen der zur Verfügung gestellten Einrichtungen, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, verhindert oder beseitigt werden. Abfälle sind vom Nutzer nach der Veranstaltung auf eigene Kosten abzutransportieren und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Vorschriften über die Abfallbeseitigung sind zu beachten.
- (4) Bei Unglücksfällen und plötzlich auftretenden die Sicherheit der Nutzer oder der Anlage bedrohenden Ereignissen (z. B. Wasserrohrbrüche, Feuer u. ä.) hat der Nutzer unverzüglich und selbsttätig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Benachrichtigung von Rettungsdiensten, Feuerwehr etc.). Unabhängig hiervon ist schnellstmöglich ein Bediensteter oder Beauftragter der Gemeinde zu verständigen.

## **§ 16**

### **Gesetzliche Verpflichtung**

- (1) Der Nutzer hat den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, die durch Rechtsvorschriften außerhalb dieser Ordnung begründet sind.
- (2) Sind bei Veranstaltungen besondere behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind sie vom Nutzer rechtzeitig zu beantragen. Er hat insbesondere die erforderlichen ortspolizeilichen Genehmigungen einzuholen.

## **§ 17**

### **Verkehrssicherungspflicht und haftungsrechtliche Organisation**

- (1) Der Nutzer übernimmt von dem Zeitpunkt der Gebrauchnahme an die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer hat die durch den Bürgermeister als Hausherrn im Rahmen der haftungsrechtlichen Organisation allgemein oder im Einzelfall erlassenen Sicherheitsanordnungen einzuhalten.  
Hierzu zählen beispielsweise
  - Bestellung von Sicherheitswachen,
  - Einrichtung eines ausreichenden Unfallhilfsdienstes,
  - Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, wenn durch den Nutzer im Rahmen der Nutzung Tatsachen geschaffen werden, die die Verkehrssicherungspflicht beeinflussen können.

## **§ 18**

### **Polizeiliche Anordnungen sowie sonstige Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit**

- (1) Veranstalter und Besucher einer Veranstaltung haben den zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Ordnung getroffenen Anordnungen des Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde bzw. seiner Vertreter und der von ihm Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Der Bürgermeister hat die Ortsvorsteher ermächtigt, für die in ihrem jeweiligen Ortsteil gelegenen Bürgerhäuser und Säle im Zusammenhang mit Veranstaltungen bei konkreter Gefahr an seiner Stelle die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 74 Absatz 4 KSVG).
- (3) Besucher, die den Anordnungen des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen nicht Folge leisten, können aus den gemeindlichen Einrichtungen verwiesen werden.

## **§ 19**

### **Aufsicht**

Die Aufsicht und die Verantwortung für die Nutzung gemäß § 3 übernimmt der Nutzer der gemeindlichen Einrichtung. Während der Nutzung müssen ständig Aufsichtspersonen des Nutzers anwesend sein.

## **§ 20**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die zugeteilten Räume mit ihren Geräten und Ausstattungsgegenständen zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Räume, Geräte und Ausstattungsgegenstände zu sorgen. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem überlassenen Gegenstand durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Nutzung nach § 3 entstanden sind.
- (2) Der Nutzer haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Nutzer demnach zu vertretenden Schäden hat dieser zu beheben oder von der Gemeinde auf seine Kosten beheben zu lassen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Nutzung nach § 3 und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Gegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (5) Er hat in allen Fällen der Gemeinde bei der Führung eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Diese lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm überlassenen Räumen. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände, sofern diese nicht im Rahmen der regelmäßigen Nutzung ständig benötigt werden, nach der Nutzung unverzüglich zu entfernen.
- (8) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Nutzer zur Abdeckung von haftungsrechtlichen Verpflichtungen nach dieser Nutzungsordnung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt und den Abschluss ihr gegenüber nachweist.
- (9) Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen der §§ 276, 278 BGB finden Anwendung.

## **§ 21**

### **Rückgabe der genutzten Sache**

- (1) Der Nutzer hat die genutzte Sache in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt in der Regel dann vor, wenn er dem Zustand der Sache bei ihrer Übernahme entspricht. Der Nutzer kann sich nicht darauf berufen, dass die genutzte Sache sich bereits bei der Übernahme nicht in ordnungsgemäßem Zustand befunden hat, wenn er seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1.
- (2) Sofern der Nutzer durch den Gestattungsvertrag nicht ohnehin zu einer Nass- oder Feuchtreinigung verpflichtet ist, hat er zumindest eine Grobreinigung durchzuführen, Abfälle zu beseitigen und die benutzten Geräte wegzuräumen.
- (3) Zusätzliche Aufwendungen, insbesondere die Kosten zusätzlicher Reinigung, die der Gemeinde für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes entstehen, sind vom Nutzer zu erstatten. Er hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Sachen.
- (4) Bei Rückgabe nach einer Veranstaltung (§ 3 Nr. 2) gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 22**

### **Eigenverantwortliche Nutzung**

- (1) Im Falle eigenverantwortlicher Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen (Schlüsselgewalt) hat der Nutzer bei der Übernahme festgestellte und während der Nutzung eingetretene Schäden in das ausliegende Schadenbuch oder aushängende Schadenblatt einzutragen. Schäden sind unabhängig hiervon schnellstmöglich einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen. Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und der Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind im Schadensbuch oder Schadensblatt zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Rechte und Pflichten aus dem Nutzerverhältnis bleiben unberührt.

- (2) Der Bürgermeister regelt Einzelheiten der eigenverantwortlichen Nutzung durch nähere Bestimmungen in der Hausordnung oder im Gestattungsvertrag.

## **VI. Zusätzliche Bestimmungen für Mehrzweckanlagen im Außengelände**

### **§ 23**

#### **Grundsatz und Zweckbestimmung**

- (1) Die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sind auf die im Außengelände befindlichen und in Anlage A aufgeführten Mehrzweckanlagen sinngemäß anzuwenden.
- (2) Mehrzweckanlagen dienen insbesondere sportlichen Zwecken, ferner als Rastplatz für Wanderer und als Festplatz für Privat- und Vereinsveranstaltungen.

### **§ 24**

#### **Nutzungen**

- (1) Jede Nutzung einer Mehrzweckanlage ist bei dem zuständigen Ortsvorsteher zu beantragen.
- (2) Bei Veranstaltungen soll nach Möglichkeit Mehrweggeschirr verwendet werden.
- (3) Nach jeder Nutzung ist die gesamte überlassene Anlage sorgsam zu reinigen und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Die notwendigen Verbrauchsmittel (z. B. Toilettenpapier, Spül- und Reinigungsmittel sind vom Nutzer zu stellen. Abfälle sind vom Nutzer nach der Veranstaltung auf eigene Kosten abzutransportieren und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Vorschriften über die Abfallentsorgung sind zu beachten.

### **§ 25**

#### **Verbote**

Auf den Mehrzweckanlagen ist insbesondere untersagt:

- a) das Fahren und Parken innerhalb der Freizeitanlage mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder), das Reiten und das Durchführen von Reittieren,
- b) das Wegwerfen von Unrat und Abfall ( Glas, Scherben jeder Art, Speisereste, Papier und sonstiger Abfall ),
- c) das Anzünden von offenen Feuern außerhalb der vorgesehenen Feuerstellen,

- d) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen innerhalb der Freizeitanlage auf den nicht eigens dafür vorgesehenen Flächen,
- e) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. sonst Verantwortlicher frei laufen zu lassen,
- f) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können,
- g) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen.

## **VII. Nutzungsentgelte**

---

### **§ 26 Entgeltordnung**

Die Gemeinde erlässt für die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen eine Entgeltordnung.

## **VIII. Schlussvorschriften**

---

### **§ 27 Ermächtigung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Härtefälle und in dieser Nutzungsordnung nicht geregelte Fragen zur Nutzung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Ständig wiederkehrende Fragen sind den gemeindlichen Gremien zum Zwecke der Änderung oder Ergänzung dieser Nutzungsordnung vorzutragen.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt am 1.4.2007 in Kraft.

Namborn, den 8. Februar 2007  
Der Bürgermeister

Theo Staub

## **Anlage**

**zur Ordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen  
der Gemeinde Namborn**

### **Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Namborn**

1. **Liebenburghalle im Ortsteil Eisweiler**
2. **Schulturnhalle und Schulräume im Ortsteil Furschweiler**
3. **Schulturnhalle und Schulräume im Ortsteil Namborn**
4. **Pfarrsaal im Ortsteil Baltersweiler**
5. **Mehrzweckraum (Anbau Schulturnhalle) im Ortsteil Furschweiler**
6. **Bürgerhaus im Ortsteil Gehweiler**
7. **Gemeinschaftsraum am Sportplatz im Ortsteil Gehweiler**
8. **Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Heisterberg**
9. **Kultursaal (Feuerwehrgerätehaus) im Ortsteil Hirstein**
10. **Bürgerhaus im Ortsteil Hofeld-Mauschbach**
11. **Lehmschule im Ortsteil Namborn**
12. **Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Roschberg**
13. **Mehrzweckanlage „Honigborn“ im Ortsteil Roschberg**
14. **Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Eisweiler-Pinsweiler**
15. **Dorfgemeinschaftsräume in der ERS im Ortsteil Namborn**
16. **Hiemeshaus im Ortsteil Furschweiler**